

# Besonderer Teil.

---

## Erster Abschnitt.

### Das Fürstentum Reufs jüngerer Linie.

#### Erstes Kapitel.

#### Das Staatsrecht.

##### § 6.

#### **I. Das Staatsoberhaupt.**

Der Landesherr — so sagt die Verfassung — vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Dieser Satz entspricht nicht mehr dem wahren Rechtszustande, indem in einem jeden konstitutionellen Staate ein wichtiger Teil der staatlichen Funktionen dem monarchischen Willen entzogen ist, wie z. B. die richterliche Tätigkeit oder die Staatsverwaltung, insoweit sie sich in dem Rahmen des Gesetzes bewegt. Der Landesherr ist aber das höchste Staatsorgan, der Inhaber der höchsten Staatsgewalt, derjenige, der den Staat in Bewegung setzt und erhält und insofern das Staatsoberhaupt.

Der Landesherr besitzt alle aus dem Begriffe der Souveränität fließenden Rechte, die nach Art und Umfang durch das allgemeine deutsche Staatsrecht bestimmt werden, soweit sie nicht im Hinblick auf das Reichsverfassungsrecht Beschränkungen unterliegen.

Als Ausfluß der Justizhoheit des Staates steht dem Landesherrn noch das Begnadigungsrecht zu; er kann Strafen erlassen und mildern, sowie die gerichtliche Unter-